



EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

C.8.24/A/g.

Bundeskanzlei
Bern - 27. MÄRZ 1956
52

an den
BUNDESRAT.

NH. 9. J. 1956

Betr. Kleine Anfrage Muret
vom 26. September 1955.

Bern, den 1. März 1956.

1. Am 26. September 1955 hat Herr Nationalrat Muret
mit Beilagen
folgende Kleine Anfrage eingereicht:

"Hält der Bundesrat nicht den Zeitpunkt für gekommen,
die 'Weisungen' vom 5. September 1950 betreffend die 'vertrauens-
unwürdigen' Bundesbeamten ausdrücklich aufzuheben und bei dieser
Gelegenheit alle gestützt auf diese Weisung verfügten Entlassun-
gen oder Versetzungen in das provisorische Dienstverhältnis rück-
gängig zu machen?"

Das Geschäft wurde ursprünglich dem eidg. Finanz- und
Zolldepartement überwiesen, dann aber gemäss Beschluss des Bundes-
rates vom 14. Oktober 1955 dem eidg. Justiz- und Polizeideparte-
ment übertragen. Alle inzwischen zur Sache begrüssteten Departemente
halten dafür, dass keine Veranlassung zur Aufhebung der erlassenen
Weisungen oder der getroffenen Massnahmen besteht.

Die Gründe, welche zum Erlass der von Herrn Nationalrat
Muret erwähnten Weisungen führten, wurden anlässlich der Beant-
wortung der Motion Nicole am 4. Oktober 1950 im Nationalrat ein-
gehend erläutert. Es darf auf die Beilage verwiesen werden.

2. Wir halten dafür, die Kleine Anfrage Muret möglichst
kurz zu beantworten und stellen Ihnen den

A n t r a g, *Der Rat beschliesst.*

~~es sei~~ der vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement
vorgelegte Antwortentwurf zur Beantwortung der Kleinen Anfrage
Muret vom 26. September 1955 ^{erledigt} zu genehmigen *(s. Beilage 1)*

2 Beilagen.

*Bei den H. R.
P. Q. an das H. R. (Chef, Justizabtlg.)
und an die Direktion H. R. / gegen Vollzug*

Eidgenössisches
Justiz- & Polizei-Departement

Feldmann

